



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Hanke + Seidel
GmbH & Co. KG
Waldbadstraße 20-22
33803 Steinhagen

28. Januar 2016

Seite 1 von 23

Aktenzeichen
700-53.0012/15/4.1.17
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Vormischungen
für die Düngemittelherstellung

I. Tenor

Auf den Antrag vom 24.02.2015 (wesentlich ergänzt am 10.09.2015) wird aufgrund der §§ 4 / 6 / 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und Nr. 4.1.17 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Vormischungen für die Düngemittelherstellung innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte unter teilweiser Verwendung vorhandener Nebeneinrichtungen.

Standort:

Waldbachstraße 20-22, 33803 Steinhagen,
Gemarkung Steinhagen, Flur3, Flurstück 617 und 618.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

- Anlagenteile und Betriebseinheiten:

3 Misch tanks (Reaktoren),

- Reaktor I 15 m³ (BE 4-1),
- Reaktor II 28 m³ (BE 4-2),
- Reaktor III 28 m³ (BE 4-3).

Entleerestelle der Rohwarenanlieferung (BE 4a – Bestand).

Abgetrennter Lagerabschnitt für Fertigwaren (transportzugelassene Gebinde) im westlichen Teil der bestehenden Feststoffhalle BE 3 (wird BE 4-4 neu).

- Kapazität der Produktionsanlage: 3.000 t/a.
- Betriebszeiten Produktion: Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Herstellungsverfahren: Neutralisationsreaktion.
- Stoffe: Es dürfen die **Rohstoffe**, wie sie in der Liste des Anhangs 1 zu Anlage 4.1.3 des Antrags aufgeführt sind, eingesetzt werden.
- Emissionsrelevante Hauptbestandteile:
 - Salpetersäure (52/53 %),
 - Phosphorige Säure,
 - Phosphorsäure (85 %),
 - Kalilauge (50 %),
 - Natronlauge (50 %),
 - Salmiakgeist 0,910.

Weitere Einsatzstoffe in kleineren Anteilen:

- Nährlösungen,
- Feststoffe.

- Produktion von flüssigen Mehrnährstoff-Düngemitteln:

Stickstoff [N], Phosphor [P], Kalium [K] haltig, als NPK-Dünger bezeichnet.

Es dürfen die **Produkte**, wie sie in der Liste des Anhangs 2 zu Anlage 4.1.3 des Antrags aufgeführt sind, hergestellt werden. Dies sind im Wesentlichen

- Zinknitrat-Lösung,
- Kalium-Nährlösung,
- saure Magnesium-Nährlösung,
- „Compo“-Lösung.



Hinweis

Eine Ausdehnung des Rohstoffeinsatzes oder des Produktspektrums oder der Produktionstiefe (zum Beispiel weitere Behandlungsschritte) bedarf – auch unter Berücksichtigung der störfallrechtlichen Betrachtung nach Entwurf § 23a BImSchG) - eines vorhergehenden Anzeigeverfahrens nach § 15 (1) und (2) BImSchG oder eines Änderungs genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Emissionsquelle Absaugung Feststoffzugabe (anorganische Stäube)

Die im Abgas der v.g. Emissionsquelle enthaltenen **staubförmigen anorganischen** Stoffe der Klasse III im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen

die Massenkonzentration von **1 mg/m³**

nicht überschreiten.

2. Emissionsquelle Abgase aus den Reaktoren (anorganisch gasförmige Stoffe)

Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle enthaltenen **staubförmigen anorganischen** Stoffe der Klasse III im Sinne der Ziffer 5.2.2 TA-Luft dürfen

die Massenkonzentration von **1 mg/m³**

nicht überschreiten.

Die im Abgas der vorgenannten Emissionsquelle enthaltenen **gasförmigen anorganischen** Stoffe der Klasse III im Sinne der Ziffer 5.4.2 TA-Luft, hier **Ammoniak**, dürfen

den Massenstrom von **0,15 kg/h**

nicht überschreiten.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage berühren die nachstehenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit Nr. BE 4-4

Bezeichnung: Feststofflagerhalle

bestehend aus: Teilbereich BE 03b (Abtrennung für Rohstoffe und Endprodukte aus BE 04)

Betriebseinheit Nr. BE 04

Bezeichnung: Mischhalle

bestehend aus: BE 4a, (4b), 4c, 4d

Betriebseinheit Nr. BE 4a

Bezeichnung: Lagertank Befüllung

bestehend aus: Auffangwanne, Befüll- und Abfüllstation

**Betriebseinheit Nr.BE 4b**

Bezeichnung: Sanierungsanlage (nicht Antragsgegenstand)

Betriebseinheit Nr.BE 4c

Bezeichnung: Mischer / Reaktor

bestehend aus: Mischtank I 15 m³ (BE 4-1)

Mischtank II 28 m³ (BE 4-2)

Mischtank III 28 m³ (BE 4-3)

Absaugung, Wäscher, Wärmetauscher, Rohrleitungen,
manuelle Aufgabe

Betriebseinheit Nr.BE 4d

Bezeichnung: Tanklager

bestehend aus: Rohstofftanks und Produkttanks (Bestand)

Rohstofflagerung in IBC

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Nebenbestimmungen

a) Bedingungen

Dieser Genehmigungsbescheid erlischt auch, wenn nicht bis zum 30.06.2016 der von der Bezirksregierung Detmold gegengezeichnete Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) vorliegt.

b) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.



c) Allgemeines

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

d) Auflagen aus den Fachdezernaten der Bezirksregierung Detmold

3. Anorganische staubförmige Emissionen
 - 3.1 Die Staubfilter in der Abgasleitung ist nach VDI 3677: 2010-11 (Filternde Abscheider – Oberflächenfilter) zu bemessen.
 - 3.2 Das Reingas nach den Staubfiltern ist bei vertikaler Ausströmung aus einer Mündung mit Höhe von mind. 1 m über Attika des Anlagengebäudes abzuleiten.
 - 3.3 Für die Staubfilter ist vor Inbetriebnahme ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erarbeiten, dass die einwandfreie Funktion sicherstellt und hilft, dass insbesondere Funktionsstörungen frühzeitig erkannt werden. Die Inspektionsintervalle sind in Abhängigkeit vom Vorhandensein technischer Störmeldeeinrichtungen, z. B. Differenzdruckwächter, festzulegen und zu dokumentieren.
4. Anorganische gasförmige Emissionen
 - 4.1 Die Zugabe von Salmiakgeist (Ammoniakwasser) soll nur mit Unterspiegelbefüllung vorgenommen werden.
 - 4.2 Der Betriebszustand des Absaugventilators des Abgaswäschers ist örtlich an den Anlagensteuerungen anzuzeigen. Die Funktionsweise kann mit Windfahnenrelais überprüft werden.
 - 4.3 Für den Abgaswäscher ist vor Inbetriebnahme ein Überprüfungs- und Wartungskonzept zu erarbeiten, dass die einwandfreie Funktion sicherstellt. Funktionsstörungen sollen frühzeitig erkannt werden. Die Inspektionsintervalle sind in Abhängigkeit vom Vorhandensein technischer MSR/PLT - Überwachungseinrichtungen, zum Beispiel Parameter Temperatur, Druck, Füllstand in der Waschwasservorlage, festzulegen.



5. Emissionsquellen

- 5.1 In alle Abgasleitungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 6.2. der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen. Die Position der Messplätze ist möglichst in einen Bereich der Abgaskanäle zu legen, in dem homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen erwartet werden können.
- 5.2 Für die Messplätze (Arbeitsplätze) sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, also ggf. eine Messbühne oder anderweitige sichere Absturzsicherungen vorzusehen.

6. Emissionsmessungen

- 6.1 Die Einhaltung der im TENOR genannten Emissionsbegrenzungen ist durch Einzelmessungen einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen (Nr. 5.3.2 TA Luft).

Bei den Messungen ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Messungen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft 2002 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN- Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen.
- b. Die Messplanung und –durchführung muss anhand der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 erfolgen, die die in der TA Luft genannte VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ersetzt.
- c. Die Messungen müssen bei Betriebszuständen mit höchsten Emissionen durchgeführt werden. Der Messplan für die Inbetriebnahmemessung ist vor der Messung mit der Behörde abzustimmen.
- d. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Besonders wichtig ist die Angabe der Zeitpunkte der Zugabe von Reaktanden im Messbericht. Der Messbericht soll dem Anhang F der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen.
- e. Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist anzuweisen, der Bezirksregierung Detmold eine Ausfertigung des Messberichtes gemäß § 26 des BImSchG unverzüglich und direkt zu übersenden.



- f. Die erste Messserie ist im Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Genehmigungserteilung durchzuführen.
- 6.2 Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Ermittlung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Anlage (wiederkehrende Messungen) entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu wiederholen.
7. Immissionsschutzbeauftragter
- Nach der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte -5. BImSchV) hat der Betreiber dieser Anlage einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. (Anhang 1 Nr. 21 zu § 1 der 5. BImSchV).
Zur Abnahmeprüfung dieser Genehmigung ist die Teilnahmebescheinigung eines Betriebsangehörigen vorzulegen, der einen Fachlehrgang zum Immissionsschutzbeauftragten erfolgreich abgeschlossen hat.
8. Schutz vor sonstigen Gefahren (Anlagensicherheit)
- 8.1 Vor der erstmaligen Produktion neuer Mischungen müssen die Mischungen in Laborversuchen erprobt werden. Die errechneten Reaktionsparameter (unter anderem Reaktionswärme der exothermen Reaktion) sind mit den experimentell ermittelten Werten zu vergleichen. Hierauf aufbauend ist die Dosierreihenfolge und der Zeitplan der Dosierung und Dosiergeschwindigkeit festzulegen. Die Laborversuche sind dauerhaft zu dokumentieren.
- 8.2 Mit einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, in welchen Abständen und wie die Behälter und Rohrleitungen der Edelstahlwerkstoffe 1.4301 und 1.4571 auf Korrosionsangriff und Wanddickenmessungen hin untersucht werden müssen. Diese Werkstoffe sind gegenüber starken Säuren und Laugen nicht unbegrenzt beständig.
- 8.3 Die Rohrleitungen und Armaturen sind so zu verlegen bzw. anzuordnen, dass
- notwendige Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können; insbesondere müssen lösbare Verbindungen z.B. Flansch- und Schraubverbindungen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein und
 - sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind.
- 8.4 Die neue Flüssigkeitsauffang- und -ablaufrinne, die zum Auffangen wassergef. Stoffe im neu von der ehem. Feststoffhalle abzutrennenden Fertigwarenbereich (hier als BE 4-4 [neu] bezeichnet) eingebaut wird, führt nach Zeichnung (Anlage zur brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.09.15 von Firma uniconsult) in den Auffangraum der BE 18 (Giftlager). Bis zur Abnahmeprüfung ist darzulegen, wie die brandschutztechnische Abschottung zwischen BBA 1.5 (Feststofflagerhalle) und BBA 1.6/1.7 (Giftlager) erreicht werden soll (Wasserschloß/Syphonsystem?)



- 8.5 Zur Abnahmeprüfung ist die Funktionssicherheit der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen mit Schutzfunktion - MSR-Einrichtungen mit Schutzfunktion - (z.B. Überdruck-/Unterdrucksicherung, Überfüllsicherung, Notabschaltung) nachzuweisen;
- bei maschinellen Einrichtungen durch Vorlage einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) und
 - den übrigen MSR Einrichtungen mit Schutzfunktion nach der VDI/VDE 2180 bzw. der DIN EN 61508/61511 (SIL-Einstufung).
- 8.6 Sofern ein externer Zugriff von außen auf die Steuerungen der MSR-Einrichtungen mit Schutzfunktion möglich ist (zum Beispiel Fernwartung), ist zur Abnahme nachzuweisen, dass der Grundschutz (BSI-Standards) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bei
- der Planung,
 - der Beschaffung,
 - der Umsetzung,
 - dem Betrieb und
 - der Notfallvorsorge berücksichtigt wurde.
- 8.7 Für alle MSR/PLT-Einrichtungen zur Prozesssteuerung, insbesondere die mit Schutzfunktion, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung schriftliche Prüfvorschriften aufzustellen. Diese Vorschriften müssen jeden durchzuführenden Schritt beschreiben; dazu gehören:
- die richtige Funktionsweise jeden Sensors und Aktors,
 - die richtige logische Verknüpfung und
 - die richtigen Alarmer und Anzeigen.
- 8.8 Anhand der Prüfvorschriften sind die MSR-Einrichtungen mit Schutzfunktion wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfzyklen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Prüfungen müssen die gesamte MSR-Einrichtung einschließlich Sensoren, Logiksystem und Aktoren (z.B. Absperrventile, Motoren) umfassen. Über die durchgeführten Prüfungen und Inspektionen der MSR-Einrichtungen mit Schutzfunktion sind Aufzeichnungen zu führen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
- Beschreibung der durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen,
 - Datum der durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen,
 - Name der Person, die die Prüfungen oder Inspektionen durchgeführt hat,
 - Seriennummer oder andere eindeutige Kennzeichen des Systems zur Identifizierung des Prüfobjektes,
 - Ergebnisse der Prüfungen bzw. Inspektionen.



- 8.9 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) nach § 10StörfallV ist um die Anlage zur Herstellung von Mehrnährstoffdüngemitteln zu ergänzen. Die bewährte Aushängetafel neben der BMZ mit den Informationen über den Zustand der Mischungen ist dabei fortzuführen und in dem AGAP zu erwähnen
9. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –VAwS
- 9.1 Die Lagerbehälter dürfen nur im Vollschlauchsystem und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht, befüllt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. (z.B. Antihebersicherung)
- 9.2 Die gesamten Anlagen (hier: Lagerbehälter, Befüll- u. Entnahmeleitungen, Abfüllplatz) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen im § 12 der VAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme,
 - spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung (wiederkehrende Prüfung),
 - nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.
- 9.3 Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 12 VAwS, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen. Das betrifft auch die zu errichtende Zuleitung für den Auffangraum ($V=82 \text{ m}^3$).
- 9.4 Vor allen Türen, die zum Außenbereich führen, sind mobile Schotts vorzuhalten und nach jedem Schichtende zu installieren.
- 9.5 Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 9.6 Abwasser, das aus der Reinigung der Mischer anfällt und nicht dem nächsten Ansatz zugeführt wird, muss extern als Abfall entsorgt werden.
- 9.7 Abwasser aus der Wasservorlage des Wäschers(Abluftabsaugung) darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Es muss extern als Abfall entsorgt werden.



- 9.8 Jede wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Beispiel Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 9.9 Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Verwaltung der Gemeinde Steinhagen zu informieren.
- 9.10 Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 9.11 Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
- Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergef. Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
 - Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

10. Arbeitsschutz
- 10.1 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" erfolgen.
- 10.2 Zur Schutz vor Entstehungsbränden müssen im Bereich des Lagers für Rohstoffe/Fertigprodukte und der Mischhalle geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien oder Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu einer oder mehreren Brandklassen geeignet sein (ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände- Technische Regeln für Arbeitsstätten). Feuerlöscheinrichtungen sind mit einem Sicherheitszeichen im Sinne der ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung dauerhaft zu kennzeichnen.



Sie müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein.

- 10.3 In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Sollte die Außenluft im Sinne des Immissionsschutzrechts unzulässig belastet oder erkennbar beeinträchtigt sein, z.B. durch Fortluft aus Absaug- oder RLT-Anlagen, starken Verkehr, schlecht durchlüftete Lagen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen (z.B. Beseitigung der Quellen, Verlegen der Ansaugöffnung bei RLT-Anlagen) zu ergreifen (Nr. 4.1 der ASR A3.6 – Lüftung).

e) Auflagen und Hinweise des Kreises Gütersloh

1. Etwaige neue Produktleitungen mit Gefahrstoffen für die geplanten Rohstoffe und produzierten Vorprodukte sollten nicht oberhalb der vorhandenen Notausgangstüren verlegt werden.
2. Die Gebinde der geplanten Rohstoffe wie auch der produzierten Vorprodukte sind über produktgeeigneten Auffangbehältnissen aufzustellen.
3. Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe (Rohstoffe und Vorprodukte) sind an zentraler Stelle und in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auch für den Einsatzfall gut zugänglich und auf aktuellem Stand vorzuhalten.
4. Sollte sich aus den Sicherheitsdatenblättern für die Rohstoffe und der produzierten Vorprodukte ergeben, dass der Einsatz von Schaum oder Wasser als Löschmittel ungeeignet ist, sind die notwendigen Sonderlöschmittel in ausreichender Menge vor Ort und in unmittelbarer Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr vorzuhalten.
5. Die erforderlichen Notschalter der Anlagentechnik sind auch für Einsatzkräfte der Feuerwehr gut zugänglich anzulegen, eindeutig zu beschriften und so zu dimensionieren, dass die notwendigen Schalter auch unter den Einsatzbedingungen der Feuerwehr (Vollschutzanzüge etc.) gut erreichbar sind und Fehlbedienungen sicher unterbunden werden.
6. Es wird dringend empfohlen, die Energieversorgung der anlagenbedingten Kühlkreisläufe redundant über eine Sicherheitsstromversorgung oder über einen eigenen abgesicherten Stromkreis mit Abgriff vor der Hauptverteilung zu betreiben.
7. Der bestehende Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich der beantragten Maßnahme auch unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle fortzuschreiben.
8. Ebenso ist der bestehende Feuerwehrplan hinsichtlich der geplanten Maßnahme anzupassen und fortzuschreiben.



9. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 24.02.2015 (vervollständigt mit Eingang vom 18.09.2015 und letzten Ergänzungen vom 06.11.2015) hat die Hanke + Seidel GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Düngemittelherstellung durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig ist hier die Nummer 4.1.17. Es handelt sich weiterhin um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für das Vorhaben (Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 12.10.2015 veröffentlicht (§ 3a des UVPG).

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.17 mit der Verfahrensart „G“ des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 10.12.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ öffentlich bekannt gemacht.



Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 19.10.2015 bis 18.11.2015 bei der Bezirksregierung Detmold (Dienstgebäude Detmold) und der Gemeinde Steinhagen zur Einsicht ausgelegen. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden, die im Rahmen eines förmlichen Behördentermins einer Erörterung bedurften. Die auf den 08.12.2015 im Rathaus der Gemeinde Steinhagen anberaumte Erörterung fand deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Steinhagen (Bauplanung),
 - dem Kreis Gütersloh (Bauordnung / Brandschutz)
- sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 52 (Abfall / Bodenschutz / AZB),
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz / Anlagensicherheit),
 - Dezernat 54 (VAwS / Grundwasserschutz),
- zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 – Ortsteil Steinhagen - der Gemeinde Steinhagen, der hier Gewerbegebiet festsetzt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen jedoch noch nicht vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.



Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum 30.06.2016 nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)a) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B)d)9.ff enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.



VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichung des Vorhabens / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [hier](#)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.



5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
- nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann
 - nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren
- Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten zur Herstellung von Düngemitteln und der Lagerung von Fertigprodukten aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren.
Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
2. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein (§ 6 Absatz11 GefStoffV).
3. Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe, die Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten haben, bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, soweit solche Wirkungen bekannt sind (§ 6 Absatz6 GefStoffV).
4. Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei hat er folgende Rangfolge zu beachten:
 - a. Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen von Verfahren, den Einsatz emissionsfreier oder emissionsarmer Verwendungsformen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,



- b. Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,
 - c. sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den Nummern a und b verhütet werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen (§ 7 Abs.4 GefStoffV).
5. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die [Arbeitsplatzgrenzwerte](#) eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen (§7 Absatz8 GefStoffV).
6. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 3. Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind (§ 14 GefStoffV).

D) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWs -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWs – VV-VAWs - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben. Die Vorgaben der AWSV sind einzuhalten.



2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.

Abschrift



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Nummer	Antragsunterlagen
1.	Antrag
1.1	Antrags-Formular 1 (F1)
1.2	Kurzbeschreibung
2.	Pläne <ul style="list-style-type: none"> • Topografische Karte 1:25.000 • Übersichtsplan M 1:5.000 • Werklageplan M 1:500 • Bestandsplan M 1:200 • Auszug aus dem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan
3.	Bauvorlagen <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme zum Brandschutz • Fluchtplan Lageranlage • Fluchtplan Mischturm OG
4.	Anlage und Betrieb
4.1	Beschreibung der <ul style="list-style-type: none"> • Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen, • Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, • Maßnahmen zur Anlagensicherheit, • Maßnahmen zum Arbeitsschutz, <ul style="list-style-type: none"> - Anhang 1, Liste „Rohstoffe“ (in Kapitel 7), - Anhang 2, Liste „hergestellter Waren“ (in Kapitel 7). • Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialreinrichtungen, • Maßnahmen zur Abwasservermeidung / Abwasserverminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und –beseitigung; • Maßnahmen zur Abfallvermeidung / Abfallverminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung; • Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren; • Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anhang 1, Kopie Prüfbericht nach VAWS (BE 18); • Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen, Anhang 1, Nachweise Misch tanks; • Apparatelite; • Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild), - R + I-Fließbild,



Nummer	Antragsunterlagen
	- Blockschema „Stoffströme“.
4.3	Maschinenaufstellungsplan
4.4	Immissionsprognose
4.5	<p>Formulare</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2); • Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3, Blatt 1 bis 2), Anhänge „Liste Rohstoffe“ und „Liste Produkte“ in Kapitel 7; • Emissionen Luft (F 4, Blatt 1); • Verwertung / Beseitigung von Abfällen (F 4, Blatt 3); • Quellenverzeichnis Luft (F 5); • Abgasreinigung (F 6, Blatt 1); • Niederschlagsentwässerung (F 7); • Anlagen zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1); • Anlagen zur Lagerung fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2); • Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe (F 8.3); • Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen, F 8.4); • Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5).
5.	<p>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabenbeschreibung, Anhang 1, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
6.	<p>Sonstige Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagenbezogener Sicherheitsbericht; • TRAS 410 Betrachtung; • Sicherheitstechnische Stellungnahme / Umsetzung des § 50 BImSchG („KAS 18 Betrachtung“).
7.	<p>Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsdatenblätter (CD) • Rezepturen (CD) • Liste Rohstoffe (Anhang 1 zur Anlage 4.1.3) • Liste „hergestellte Waren“ (Anhang 2 zur Anlage 4.1.3) • Liste Rohstoffe (Anhang zu Formular 3, Blatt 1) • Liste Produkte (Anhang zu Formular 3, Blatt 2).



Anlage B: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274).
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973).
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I Seite 1001).
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Seite 511).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. Seite 503).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 255).
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV NRW Seite 274 / SGV NRW 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Entwurf)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW 524, Seite 24 / SGV. NRW 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I Seite 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49)
LABO Arbeitshilfe	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser